



3003 Bern, 29. November 2024

Verfügung

In Sachen

Flugplatz Saanen

betreffend

Optimierung Helistands Grosshelikopter und Parking Süd

Stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 reichte die Gstaad Airport AG (Gesuchstellerin) das Plangenehmigungsgesuch für die Optimierung der Helikopterstands für Grosshelikopter auf dem nördlichen Vorfeld sowie der Markierung von Abstellpositionen und Rollweganschlüssen auf dem südlichen Vorfeld ein.
2. Der Projektstandort befindet sich auf dem nördlichen und südlichen Vorfeld, auf dem Gebiet der Gemeinde Saanen (Parz. Nrn. 3365 und 3370). Laut Gesuch seien am Flugplatz Saanen seit einiger Zeit Helikopter mit grösseren Abmessungen als den auf dem nördlichen Vorfeld zulässigen 13 m Gesamtlänge im Einsatz. Aus diesem Grund soll ein Teil der Standplatzmarkierungen und einige betriebliche Abläufe angepasst werden. Im Ergebnis sollen damit Helikopter bis zu einer Gesamtlänge von 13 m und einem Rotor-durchmesser von bis zu 11 m normkonform parkiert werden können. Speziell in den Sommermonaten verkehrten ausserdem viele Kleinflugzeuge auf dem Flugfeld. Die engen Platzverhältnisse stellten einerseits ein Sicherheitsrisiko dar und andererseits würden andere Flugzeuge blockiert. Ein Testbetrieb im Sommer 2023 mit Standplätzen bei den südlichen Unterständen U4, U5 und U7 sei positiv ausgefallen. Diese Standplätze sollen deshalb permanent betrieben werden.
3. Das vorliegende Verfahren richtet sich nach den Art. 37–37h LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtli-

che nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

4. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Da her kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
5. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Das Vorhaben wurde durch das BAZL luftfahrtspezifisch geprüft. Die BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) hat mit luftfahrtspezifischer Prüfung vom 4. Juli 2024 diverse Auflagen geltend gemacht. Die Gesuchstellerin hat keine Einwände gegen die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung.

Die BAZL-Sektion Fachstellen Flugbetrieb (SBFF) hat keine Bemerkungen zum Projekt.

Das BAZL kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Beachtung seiner Auflagen genehmigt werden kann. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 4. Juli 2024 wird als Beilage Teil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

6. Das BAZL hörte am 14. Juni 2024 den Kanton Bern an.

Der Kanton Bern teilte mit E-Mail vom 25. Juni 2024 mit, er habe keine Bemerkungen zum Projekt.

7. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
 - Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - Während der Ausführungsphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen sowie Fristen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden.

Diese allgemeinen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

8. Die Optimierung der Helikopterstands für Grosshelikopter und Markierung von Abstellpositionen und Rollweganschlüssen hat nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt. Das Vorhaben fällt somit unter Ziffer 1.1 d) der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG¹ zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018.
9. Das BAZL kommt zum Schluss, dass die Optimierung der Helikopterstands für Grosshelikopter und Markierung von Abstellpositionen und Rollweganschlüssen unter den zu verfügenden Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
10. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL², insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
11. In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Bern weist für die Prüfung des Gesuchs keine Gebühren aus.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

12. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom

¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.
13. Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern zugestellt (per E-Mail).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Das Vorhaben zur Optimierung der Helikopterstands für Grosshelikopter und Markierung von Abstellpositionen und Rollweganschlüssen wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Gesuchsschreiben vom 24. Mai 2024;
- Luftfahrttechnischer Kurzbericht vom 23. Mai 2024;
- Anhang 1 zum luftfahrttechnischen Kurzbericht, Resümee LSGK GAC Süd;
- Anhang 2 zum luftfahrttechnischen Kurzbericht, Skyguide VFR Manual SUP 002/23, publiziert am 15. Juni 2023;
- Situationsplan 1:500, Optimierung Helistands Grosshelikopter (AW189), Plan-Nr. 11'239-12C vom 8. April 2024;
- Situationsplan 1:500, Parking Süd Abstellorganisation / Markierung, Plan-Nr. 11'239-13 vom 8. April 2024.

2. Standort

Der Projektstandort befindet sich auf dem nördlichen und südlichen Vorfeld, auf dem Gebiet der Gemeinde Saanen (Parz. Nrn. 3365 und 3370)

3. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Während der Ausführungsphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 3.3 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen sowie Fristen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - 3.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
 - 3.5 Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden.
 - 3.6 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 4. Juli 2024 sind einzuhalten bzw. umzusetzen (Beilage).
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

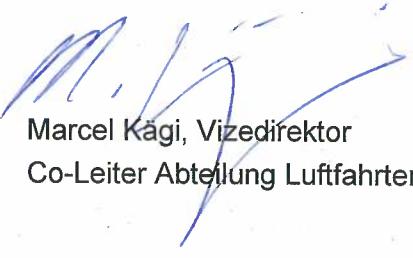
Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Gstaad Airport AG, Oeystrasse 29, 3792 Saanen

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Oliver Dürr, Jur. Mitarbeiter
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 4. Juli 2024

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.